Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3233

28. 10. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3106 —

Umgang mit einer wegen Beurlaubung nicht besetzten Abteilungsleitung in der Bundeszentrale für politische Bildung (II)

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1988 – Z 2 – 035 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Seit wann dauert die Beurlaubung des Leiters der Arbeitsgruppe III der Bundeszentrale für politische Bildung an?

Die Beurlaubung des bisherigen Leiters der Arbeitsgruppe III der Bundeszentrale für politische Bildung besteht seit dem 1. September 1984. Die in der Antwort der Bundesregierung vom 22. Juli 1988 mitgeteilte Jahreszahl 1987 beruht auf einem Büroversehen.

2. Weshalb wurde nach der Pensionierung des zunächst mit der Vertretung beauftragten Referatsleiters die weitere Vertretung dieser Abteilungsleitung nicht, wie sonst üblich, durch den dienstältesten Stelleninhaber/die dienstälteste Stelleninhaberin im Fachbereich übernommen?

Die Vertretung der Leitung der Arbeitsgruppe III beruht auf einer einvernehmlichen Regelung aller Direktoren der Bundeszentrale.

3. Ist es zutreffend, daß die Bezeichnung N. N. im Tätigkeitsbericht 1986 auf Vakanz der Abteilungsleitung im Jahr 1986, also auch auf nicht vorhandene Vertretung schließen läßt?

   Falls ja, wie lange war die Abteilungsleitung vakant, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand?

Nein. Die vorausgegangene Vertretung dauerte durchgängig bis Ende 1986.

4. Spielte bei der Übernahme der weiteren Vertretung dieser Abteilungsleitung die „richtige" Parteizugehörigkeit der in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Rolle?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

5. Nach welchen Gesichtspunkten finden Veränderungen in der Übernahme der Berichterstattung für bestimmte Fachbereiche durch die Mitglieder des Direktoriums statt?

Festlegung und Änderung der Berichterstattungsbereiche für die Mitglieder des Direktoriums erfolgen gemäß §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Direktoriums der Bundeszentrale in gegenseitiger Absprache nach fachspezifischen Gesichtspunkten und unter Wahrung der politischen Ausgewogenheit.

6. Hat es Ende 1986 bzw. Anfang oder im Laufe des Jahres 1987 derartige Veränderungen gegeben, und spielte dabei die (zeitweilige) Übernahme der Leitung der Arbeitsgruppe III eine Rolle?

Eine Änderung der Berichterstattungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Grundsätze ab 1. November 1986.

Hierbei spielte auch die vorübergehende Vertretung des Leiters der Arbeitsgruppe III eine Rolle.

7. Wird der Beurlaubte an die Abteilungsleitungsstelle zurückkehren, da seinem Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung nicht stattgegeben wurde?

Nein. Der Beurlaubte hat inzwischen um die Auflösung seines Arbeitsvertrages gebeten; sie wird Ende dieses Monats wirksam.

8. Falls der Beurlaubte nicht auf diese Stelle zurückkehrt, welche Regelung ist für die nächsten sechs Monate vorgesehen?

Eine Änderung der Vertretungsregelung ist im Hinblick auf die beabsichtigte alsbaldige Nachbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

9. Unter welchen Bedingungen und wann ist mit einer öffentlichen Ausschreibung dieser Stelle zu rechnen?

Die Stelle wird innerhalb der Bundeszentrale ausgeschrieben werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333